

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und der Friedhofssatzung erlässt die Gemeinde Ballstedt folgende Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Ballstedt:

I. Gebührenpflicht

§ 1 – Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen der Gemeinde, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, ist ein Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 2 – Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Verwaltung gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 – Überlassung Erdgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdgrabstätte (§ 13 Friedhofssatzung) für die Dauer einer Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------|------------|
| a) Einzelgrabstätte | 790,00 € |
| b) Doppelgrabstätte | 1.740,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) bei einstelligen Grabstätten je Grabstätte und Jahr | 39,50 €, |
| b) bei zweistelligen Grabstätten je Grabstätte und Jahr | 87,00 €. |

§ 6 – Überlassung Urnengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Beisetzung von Aschen (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 360,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 2 Friedhofssatzung) wird je Grabstätte und Jahr eine Gebühr von 18,00 € erhoben.

§ 7 – Überlassung eines Platzes in Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Für die Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte wird für die Beisetzung von Aschen (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) eine Gebühr von 190,00 € erhoben.
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung) wird je Platz und Jahr eine Gebühr von 9,50 € erhoben.

§ 8 – Verlängerung des Nutzungsrechtes bei weiteren Bestattungen

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung erforderlich, um die Ruhezeit von 20 Jahren zu gewährleisten. Die Gebühr beträgt pro Jahr 1/20 der

jeweils gültigen Gebühr für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

§ 9 – Gebühren für die Entfernung der Grabstätte

- (1) Für die Entfernung der Grabstätte (§ 22 der Friedhofssatzung) durch ein von der Verwaltung zugelassenes und vom Nutzungsberechtigten beauftragtes Unternehmen werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Sind für die Entfernung einer Grabstätte (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) durch nicht fachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden die Kosten des von der Gemeinde beauftragten Unternehmens als Gebühr zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 30,00 € erhoben. Für die Entfernung einer Grabstätte wegen Vernachlässigung der Grabpflege (§ 24 der Friedhofssatzung) werden Gebühren entsprechend Satz 1 erhoben.

§ 10 – Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr von 125,00 Euro erhoben. Die Angehörigen bzw. die Nutzungsberechtigten sind für die Ausgestaltung der Trauerhalle selbst verantwortlich.

§ 11 – Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art | 15,00 € |
| (2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 15,00 € |

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ballstedt, den 23.06.2021

Gemeinde
Ballstedt

(Siegel)

Joachim Pommeranz
Bürgermeister

- rechtsaufsichtlich bestätigt und der vorzeitigen Bekanntmachung zugestimmt mit Schreiben des Landratsamtes Weimarer Land vom 15.06.2021.
- bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Am Ettersberg „Ettersberg-Journal“, 7. Ausgabe vom 01.07.2021.